

Arbeitshilfe Fördermöglichkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Fulda



Stand: 01.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Allgemeine Vorgaben	3
Zuschüsse der politischen Gemeinden und Landkreise	3
Zuschüsse der Kirchengemeinde	3
Informationen zu Fördermöglichkeiten in den Städten und Landkreisen	4
Kurzübersicht	5
Jugendbildungswerk (JBW) der Diözese Fulda für religiöse Bildung	7
Veranstaltungen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung	12
Veranstaltungen der allgemeinen Jugendarbeit	13
Großveranstaltungen	14
Lager und Fahrten	16
Material für die Gruppenarbeit	17
Datenschutz	19

Vorwort

Liebe haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit des Bistums Fulda!

Diese Arbeitshilfe informiert euch über die Finanzierungsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit und zeigt auf, wo und wie ihr Zuschüsse für eure Veranstaltungen beantragen könnt. Der Schwerpunkt liegt hier auf den Fördermöglichkeiten des BDKJ und des Jugendbildungswerks (JBW) im Bistum Fulda.

Da der Förderumfang von der inhaltlichen Ausrichtung der Veranstaltung abhängig ist, haben wir für euch die verschiedenen Zuschussmöglichkeiten zusammengestellt.

Solltet ihr Fragen, Wünsche und Anregungen zu dieser Arbeitshilfe oder zu den Finanzierungsmöglichkeiten haben, stehen wir euch gerne jederzeit zur Verfügung.

BDKJ Diözesanstelle und Abteilung Jugend und Junge Erwachsene (JJE)

Paulustor 5
36037 Fulda

Carina Saalfeld Antragsprüfung Abteilung Jugend und Junge Erwachsene (JJE) / BDKJ Tel.: 0661 87-464 Fax: 0661 87-547 E-Mail: carina.saalfeld@bistum-fulda.de
--

Wir wünschen euch für die vielen guten und wichtigen Veranstaltungen viel Erfolg und Gottes Segen. Schön, dass Ihr euch ehrenamtlich in der Jugendpastoral engagiert!

Viele Grüße



Dagmar Hübner
Büroleitung
der Abteilung Jugend und Junge Erwachsene



Massimo Zanoner
Geschäftsführer
des BDKJ Fulda

Allgemeine Vorgaben

Folgende Regelungen sind für alle folgenden Fördermöglichkeiten zu beachten:

- Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Fördermöglichkeiten von Pfarreien, politischen Gemeinden und Landkreisen sind zu prüfen. Infos zu den Kommunal- und Pfarrgemeindemitteln könnt ihr auf der nachfolgenden Seite ansehen.
- Alle Veranstaltungen sind wirtschaftlich und sparsam zu kalkulieren. Das bezieht sich insbesondere auf die Art der Unterbringung und die Entfernung zur Tagesstätte. Es ist auf einen angemessenen Teilnehmerbeitrag zu achten.
- Die Tagungshäuser des Jugendwerks St. Michael e. V. sind bevorzugt zu buchen.
- Alkoholische Getränke und Ausgaben für Pfand sind nicht förderfähig.

Alle Daten werden von der Abteilung Jugend und Junge Erwachsene oder dem BDKJ Fulda ausschließlich zum Zwecke der finanziellen Förderung von Maßnahmen verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.

Zuschüsse der politischen Gemeinden und Landkreise

Zu vielen Veranstaltungen, Anschaffungen und Aktionen der Jugendarbeit gewähren die Gemeinden und Landkreise ebenfalls Zuschüsse. Die Höhe und die Art der Zuschüsse sind aber von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Wir haben in diesem Heft eine Adressenliste aller Landkreise des Bistums angefügt, in der ihr die Adressen und Ansprechpartner eures Landkreises finden könnt. Neben dem Landkreis gibt es auch einige Gemeinden, die Zuschüsse gewähren. Ob und welche Zuschüsse es bei eurer Gemeinde gibt, erfahrt ihr bei eurer Gemeindeverwaltung. Es lohnt sich immer, diese Zuschüsse zu erfragen und zu beantragen, denn sie sind in manchen Gemeinden und Landkreisen nicht unerheblich.

Also einfach beim Landkreis und eurer Gemeindeverwaltung anfragen.

Zuschüsse der Kirchengemeinde

Auch hier gibt es in vielen Pfarreien die Möglichkeit, einen weiteren Zuschuss zu bekommen. In diesem Fall wendet euch an euer Pfarramt, den Pfarrer oder aber an die Gremien in eurer Pfarrei. Wie viel und zu was es einen Zuschuss gibt, ist auch hier von Pfarrei zu Pfarrei verschieden.

Informationen zu Fördermöglichkeiten in den Städten und Landkreisen

Landkreis	Anschrift	Telefon	Telefax	E-Mail	Homepage
Fulda (Stadt)	Kinder- u. Jugendförderung Zitronemannsgässchen 2	0661.102-19 92	0661.102-29 61	familie@fulda.de	www.fulda.de
Fulda (LKR)	36037 Fulda, Wörthstr. 15	0661.6006-0	0661.6006-449	info@landkreis-fulda.de	www.landkreis-fulda.de
Hanau (Stadt)	Kinder- u. Jugendbüro 63450 Hanau, Sandeldamm 19	06181.18 00 612	06181.18 00 670	kinderjugendbuero@hanau.de	www.kinderjugendbuero.de
Hersfeld-Rotenburg	36251 Bad Hersfeld Friedloser Str. 12	06621.87-6464	06621.87-57 6464	info@hef-rof.de	www.hef-rof.de
Kassel	34121 Kassel Wilhelmshöher Allee 19-21	0561.1003- 1302	0561.1003-1550	jugendfoerderung-bildung@landkreiskassel.de	www.landkreis-kassel.de
Main-Kinzig-Kreis	63571 Gelnhausen Barbarossastraße 24	06051.85-144 80	06051.85-14463	jugendarbeit@mkk.de	www.mkk.de
Marburg-Biedenkopf	35043 Marburg, Im Lichterholz 60	06421.405- 1367	06421.405-1500	jugendfoerderung@marburg-biedenkopf.de	www.marburg-biedenkopf.de
Schwalm-Eder-Kreis	34576 Homberg/Efze Parkstr. 6	05681.775 585	05681.775 588	jugendamt@schwalm-eder-kreis.de	www.schwalm-eder-kreis.de
Waldeck-Frankenberg	34497 Korbach, Südring 2 35066 Frankenberg (Eder) Bahnhofstraße 8 – 12	05631.954-0 06451-743-5	05631.954-380 06451.743-603	jugend@landkreis-waldeck-frankenberg.de	www.landkreis-waldeck-frankenberg.de
Vogelsbergkreis	36341 Lauterbach Goldhelg 20	06641.977-428 06641.977-426	06641.977-439	jbw@vogelsbergkreis.de	www.vogelsbergkreis.de
Werra-Meißner-Kreis	37269 Eschwege Schlossplatz 1	05651.302- 1459	05651.302-1459	jugendfoerderung@werra-meissner-kreis.de	www.werra-meissner.de
Wetteraukreis	61169 Friedberg Europaplatz	06031.83-3311	06031.83-1313	info@wetteraukreis.de	www.wetteraukreis.de
Wartburgkreis	36433 Bad Salzungen Erzberger Allee 14	03695.617-120	03695.617-199	info@wartburgkreis.de	www.wartburgkreis.de

Kurzübersicht

Was habe ich vor?	Wer ist Zuschussberechtigt?	Seite
Kurse (mehrere Tage)		
- Religiöse Bildung	Alle	6
- Gruppenleiterschulung	BDKJ-Gruppen	13
- Politische / soziale / kulturelle Bildung	BDKJ-Gruppen	11
Tages- und Abendveranstaltungen		
- Religiöse Bildung	Alle	6
- Gruppenleiterschulung	BDKJ-Gruppen	13
- Politische / soziale/ kulturelle Bildung	BDKJ-Gruppen	11
Freizeiten und Lager		
- Religiöse Freizeiten	Alle	8
- Lager und Fahrten	BDKJ-Diözesanverbände	16
- Großveranstaltungen	BDKJ-Gruppen	14
Material für die Gruppenarbeit	BDKJ-Gruppen	17

Erläuterung zur Spalte „Wer ist Zuschussberechtigt“:

BDKJ-Gruppen: Zuschussberechtigt sind nur Gruppen aus Mitgliedsverbänden des BDKJ

Alle: Zuschussberechtigt sind alle Gruppen und Pfarreien im Bistum Fulda (incl. der Mitgliedsverbände des BDKJ im Bistum Fulda)

Zu allen oben aufgeführten Punkten gibt es in der Regel auch Zuschüsse der politischen Gemeinden und Landkreise sowie der Pfarrgemeinden. Auf die Angabe der Kapitel „Kommunen“ und „Pfarrgemeinde“ bei jeder Zuschussart wurde daher verzichtet. Infos zu den Kommunal- und Pfarrgemeindemitteln könnt ihr auf der Seite 21 ansehen. Für alle hier nicht aufgeführten Veranstaltungen gibt es häufig Zuschüsse auf kommunaler Ebene.

Zuschüsse durch das Bistum Fulda



Durch das Jugendbildungswerk fördert die Diözese Fulda insbesondere die religiöse Jugendbildungsarbeit.

Die Veranstaltungen müssen den nachfolgenden Regelungen entsprechen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Veranstalter bzw. Antragsteller:in können in der Regel nur Untergliederungen der Diözese, katholische Verbände und kirchliche Einrichtungen und Vereine, nicht aber Privatpersonen sein.

Jugendbildungswerk (JBW) der Diözese Fulda für religiöse Bildung

1. Gegenstand und Umfang der Förderung

1.1 Religiöse Bildungsveranstaltungen

Förderungswürdig im Sinne der Richtlinien sind religiöse Bildungsmaßnahmen wie z.B. religiöse Werkwochen, Einkehrtage, Besinnungstage, religiöse Wochenend- und Abendseminare, Kommunionkinder- und Firmlingskurse. Gefördert werden in der Regel nur Bildungsveranstaltungen mit mindestens 10 Teilnehmenden; Ausnahmen sind in Absprache mit Abteilung Jugend und Junge Erwachsene (JJE) möglich.

1.1.1 Mehrtägige Veranstaltungen

Pro Maßnahme werden höchstens 5 Tage gefördert. Für die Berechnung des Zuschusses können Veranstaltungstage dann berücksichtigt werden, wenn wenigstens 6 Arbeitsstunden (Zeitstunden) nachgewiesen werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden An- und Abreisetag als ein Zuschusstag gerechnet. Werden an An- und Abreisetag jeweils wenigstens 3 und in der Summe 8 Arbeitsstunden nachgewiesen, können diese je als eigener Zuschusstag gerechnet werden.

Mehrtägige Veranstaltungen werden bis zu folgenden Höchstgrenzen bezuschusst, wobei der niedrigere Betrag (Förderung nach Teilnehmendentagen und Zuschusssatz oder prozentualer Anteil an den zuwendungsfähigen Kosten) maßgebend ist:

Veranstalter	Art der Maßnahme	Förderung je Tag und Teilnehmer	Zuschusshöchstsatz
Kirchengemeinden und andere Veranstalter <i>(Diasporagemeinden mit max. 17% Katholikenanteil)</i>	Kommunion- und Firmvorbereitungskurse	10,00 € 12,00 €	75% der zuwendungsfähigen Kosten.
Kirchengemeinden und andere Veranstalter	Sonstige religiöse Bildungsveranstaltungen	15,00 €	75% der zuwendungsfähigen Kosten.

1.1.2 Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen (hierzu zählen z.B. religiöse Kinder- und Jugendtage oder ein Ministrantentag) werden innerhalb der unter Ziffer 1.1.1 genannten Voraussetzungen (z.B. Programm) und **Höchstgrenzen** mit 15,00 € (Diasporagemeinden 16,00 €) je Teilnehmer:in gefördert. Eine Bezuschussung kann dann erfolgen, wenn mindestens 6 Zeitstunden nachgewiesen werden können. Übernachtungskosten zählen hierbei nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten. Zuschusshöchstsatz: 75% der zuwendungsfähigen Kosten.

1.2 Weitere Veranstaltungen (mehrtägig)

1.2.1 Religiöse Freizeiten

Religiöse Freizeiten im Sinne der Richtlinien sind Maßnahmen, die der religiösen Förderung und Festigung dienen, wenn auch der Freizeitcharakter im Vordergrund steht. Gottesdienste und andere religiöse Elemente müssen fester Bestandteil des Programms sein. Gefördert werden nur Freizeitmaßnahmen mit mindestens 2 Übernachtungen. Der Zuschuss beträgt 7,50 € je Tag und Teilnehmer:in. An- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet. Bei Diasporapfarreien übernimmt die Diaspora-Kinderhilfe Paderborn einen Teil der Förderung.

1.2.2 Religiöse Wallfahrten, Besinnungstage, Teilnahme an Katholiken- und ökum. Kirchentagen, religiöse Ministrantentage.

Genannte Veranstaltungen werden sowohl bei Inlands- als auch bei Auslandsreisen mit je 10 € (Diasporagemeinden 11 €) je Tag und Teilnehmer:in gefördert. Gefördert werden nur Wallfahrten mit mindestens 2 Übernachtungen. An- und Abreisetag werden als ein Zuschusstag gerechnet.

1.2.3 Pilgerfahrten nach Rom oder ins Heilige Land (Israel/Palästina)

Pilgerwallfahrten nach Rom werden in Höhe von 20 € pro Tag und Teilnehmer:in gefördert. Bezuschusst werden Maßnahmen bis höchstens 6 Übernachtungen und max. 40 Teilnehmer:innen. An- und Abreisetag werden als ein Zuschusstag gerechnet.

Pilgerfahrten ins Heilige Land werden in Höhe von 25 € je Tag und Teilnehmer:in gefördert. Bezuschusst werden Maßnahmen bis höchstens 10 Übernachtungen und max. 25 Teilnehmer:innen.

Ausnahmen sind in Absprache mit Abteilung Jugend und Junge Erwachsene (JJE) möglich.

1.2.4 Sonstige Veranstaltungen

Veranstaltungen, die weder durch diese noch durch staatliche Richtlinien ausdrücklich erfasst sind, können nach Rücksprache mit der Abteilung Jugend und Junge Erwachsene (JJE) gefördert werden. Die Förderung ist abhängig von den Verhältnissen des Einzelfalls und der Verfügbarkeit finanzieller Mittel.

1.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
- erstattete Fahrtkosten der Teilnehmenden ab Wohnort innerhalb der Diözese Fulda (entweder DB 2. Klasse bzw. andere öffentliche Verkehrsmittel oder 0,35 € je gefahrenem PKW-km).
- Fahrtkosten der Referenten (DB 2. Klasse oder 0,35 € je gefahrenem PKW-km),
- Referentenhonorare bis zu 150,00 € je Zuschusstag,
- Sachkosten (bei Materialkosten nur Verbrauchsmaterial) und sonstige Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

1.4 Referentenhonorare

Referentenhonorare für Geistliche und Mitarbeitende des Bistums Fulda sowie den Kirchengemeinden des Bistums Fulda werden nicht als zuwendungsfähige Kosten berücksichtigt.

1.5 Teilnehmer:innen

1.5.1 Allgemeine Regelungen

Teilnehmer:innen im Sinne der Richtlinien sind junge Menschen aus der Diözese Fulda bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Je angefangene 5 Teilnehmer:innen kann ein:e Mitarbeitende oder Betreuende in die Abrechnung einbezogen werden; ebenso Referent:innen für die Zeit der Anwesenheit.

1.5.2 Individuelle Förderung

Für junge Menschen, die den Teilnehmendenbeitrag (z.B. zum Weltjugendtag) aus finanziellen Gründen nicht tragen können, besteht die Möglichkeit eines individuellen finanziellen Zuschusses zu dem Teilnehmerbeitrag.

1.6 Gebot der Wirtschaftlichkeit

Es ist wirtschaftlich und sparsam zu kalkulieren. Das bezieht sich insbesondere auf die Art der Unterbringung und die Entfernung zur Tagungsstätte. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. **Es ist auf einen angemessenen Teilnehmendenbeitrag zu achten.**

1.7 Ausgleich fehlender staatlicher Zuwendungen für Gruppen der Katholischen Jugend im Bistum Fulda (KJF)

Soweit Gruppen der KJF aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen keine staatlichen Zuwendungen für Veranstaltungen erhalten, werden die Zuschüsse aus dem JBW in Anlehnung an die jeweiligen staatlichen Richtlinien (z. B. Bundes- und Hessenjugendplan, Jugendbildungsförderungsgesetz) aufgestockt. Für die Höhe des Zuschusses gelten die Ziffern 1.1.1 bis 1.6 entsprechend.

Material für die kirchliche Jugendarbeit (z. B. Literatur, Bastelmaterial, Zelte und Zubehör), das im Rahmen des JBW sonst nicht gefördert wird, kann unter gleichen Voraussetzungen analog staatlicher Richtlinien bezuschusst werden.

2. Verfahren

Ein Vorantrag ist nicht notwendig. Nach Durchführung einer Veranstaltung ist der Verwendungsnachweis über das Online-Tool Noahworks bei der Abteilung Jugend und Junge Erwachsene (JJE) einzureichen. Diese prüft den Verwendungsnachweis und entscheidet über die Möglichkeit der Förderung.

Der Link zu Noahworks kann abgerufen werden unter:

<https://www.bistum-fulda-foerdert-kirche.de/jugend-foerderung>

Rechtsanspruch auf Förderung aus dem Jugendbildungswerk besteht nicht. Wenn die im Haushalt des Bistums veranschlagten Mittel ausgeschöpft sind, kann keine Förderung mehr erfolgen!

Eine Bezuschussung desselben Vorhabens durch verschiedene Abteilungen des Bischöflichen Generalvikariates (BGV) oder andere diözesane Stellen ist ausgeschlossen.

Die Bezuschussung kann nur erfolgen, wenn der Veranstalter die Präventionsordnung des Bistums Fulda in der jeweils gültigen Fassung oder ein vom Bischöflichen Generalvikariat als gleichwertig anerkanntes Regelwerk zur Anwendung bringt (vgl. PräVO FD § 13 vom 01.01.2015 – veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12 vom 05.12.2014).

3. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens **6 Wochen** nach Abschluss der Maßnahme bei der Abteilung Jugend und Junge Erwachsene (JJE) einzureichen. Maßnahmen, die nach dieser Frist zur Abrechnung vorgelegt werden, können am Jahresende nur bezuschusst werden, soweit noch Restmittel zur Verfügung stehen.

Ausnahmen von dieser Frist sind nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Abteilung Jugend und Junge Erwachsene (JJE) möglich.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- Eine sachlich gegliederte Aufstellung über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (z.B. Teilnehmerbeiträge, Mittel des Trägers, Referentenhonoreare),
- quitierte Belege mit Angabe des Datums, der Leistung und des Zahlungsempfängers; bei bargeldloser Zahlung den Überweisungsbeleg,
- eine Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Anzahl der Anwesenheitstage und Unterschrift der Teilnehmer,
- dass nach Tagen und Stunden aufgegliederte Programm mit genauer Angabe von Themen, Ziel, Methoden und der Referenten.

Bei **religiösen Freizeiten** im Sinne der Ziffer 1.2.1 kann anstatt eines detaillierten Programms ein kurzer Bericht eingereicht werden, der vor allem die religiösen Elemente enthält. Eingereichte Belege werden nicht zurückgesandt, da für die Antragsbearbeitung Belegkopien ausreichend sind.

Bei **religiösen Freizeiten** reicht - abweichend von anderen Maßnahmen – zum Nachweis der Kosten die sachlich gegliederte Aufstellung über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben aus. Als Belege sind die Hausrechnung, die Teilnehmerliste, die Fahrtkostenrechnung für Bus, Bahn o. ä. sowie ein Kurzprogramm einzureichen.

4. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Abrechnung in der Abteilung Jugend und Junge Erwachsene über die Bistumskasse. Im Fall der (teilweisen) Förderung aus Mitteln des Diaspora-Kinderhilfswerkes Paderborn werden diese in der Regel dem Antragsteller mit dem Bistumszuschuss ausgezahlt.

Eine Bezuschussung erfolgt nur bei vollständiger und fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises. **Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.**

5. Institutionelles Schutzkonzept

Die Vorlage des Schutzkonzeptes bei der Zuschussbeantragung ist Voraussetzung für eine Förderung über JBW-Mittel.

Zuschüsse durch das Land Hessen



Der BDKJ Diözesanverband Fulda bekommt vom hessischen Jugendring (hjr) Gelder für die Kinder- und Jugendarbeit.

Diese Fördergelder stellen wir allen hessischen Verbandsgruppen des BDKJ Diözesanverband Fulda zur Verfügung.

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Fulda, fördert aus Mitteln der Sportwetten in Hessen und des Jugendbildungsförderungsgesetzes:

- Bildungsmaßnahmen für Jugendliche bis 27 Jahre (AJB)
- Die Schulung von ehrenamtlichen GruppenleiterInnen (AJA)

Generelle Vorgaben

- Zuschussberechtigt sind der BDKJ-Diözesanverband Fulda und die Mitgliedsverbände des BDKJ Fulda.

Veranstaltungen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung

Folgende Veranstaltungen können gefördert werden:

- Ziel der Veranstaltung ist die Förderung von Kinder- und Jugendbildung
- Inhalt der Veranstaltung ist die politische, soziale, kulturelle oder musische Bildung von Jugendlichen (nicht sportlich, parteipolitisch, religiös)
- Abendseminare (maximal 55,00 € je Veranstaltungstag/Abend, maximal die tatsächlichen Gesamtausgaben)

Wer und was wird gefördert:

- Teilnehmer*innen aus Hessen und angrenzenden Bundesländern im Alter bis 27 Jahre, wobei die überwiegende Zahl der Teilnehmer*innen in Hessen wohnhaft sein müssen.
- Es können mind. 5 und max. 40 Teilnehmende (inkl. Leitung) gefördert werden.
- Tages- und Mehrtagesveranstaltungen mit mindestens sechs Arbeitsstunden pro Tag. An- und Abreisetag können als separater Tag gerechnet werden, wenn die Veranstaltung am Anreisetag vor 13:00 Uhr beginnt und am Abreisetag nach 16:00 Uhr endet.
- Abendseminare mit mindestens fünf gleichen Teilnehmenden und mindestens zwei Abenden/Treffen mit jeweils mindestens zwei Stunden Programm.

Umfang der Förderung:

- Tagesveranstaltungen und mehrtägige Veranstaltungen,
 - 80 % der Gesamtkosten - maximal 15,00 € pro Tag und Teilnehmer*in (Für Bildungsurlaubsmaßnahmen kann ein höherer Zuschuss gewährt werden).
 - Je angefangene sieben Teilnehmer*innen kann ein*e pädagogische*r Mitarbeiter*in abgerechnet werden.
 - Zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten gehören auch Ausgaben, die durch die Betreuung bzw. Unterbringung der Kinder von Teilnehmer*innen in der jeweiligen Bildungseinrichtung entstehen.

Einzureichende Unterlagen:

- **Teilnehmer*innen-Liste** (2fach): Mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Anzahl der Anwesenheitstage und Unterschrift der Teilnehmer*innen.
- **Programm** (2fach): Weist die entsprechenden Arbeitseinheiten mit Beginn und Ende in der zeitlichen Reihenfolge und mit Angabe der Inhalte auf. Ebenso müssen ggf. die Namen der Referent*innen und deren Themen aufgeführt werden. Bitte bei der Planung darauf achten, dass die notwendigen Mindestzeiten für die Zuschüsse eingehalten werden.
- **Verwendungsnachweis** Über das Online-Tool Noahworks stellt ihr Einnahmen und Ausgaben gegenüber und berechnet den Zuschuss.

Fristen:

Bitte übersendet uns bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme den Verwendungsnachweis mit Teilnehmer*innen-Listen, Programm und den Originalbelegen. Zu spät eingereichte Verwendungsnachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.

Veranstaltungen der allgemeinen Jugendarbeit

GruppenleiterInnenkurse

Folgende Veranstaltungen können gefördert werden:

- Ziel der Veranstaltung ist die Förderung von Arbeit im Jugendverband
- Inhalt der Veranstaltung ist die Aus- und Weiterbildung von GruppenleiterInnen (methodisch, didaktisch, pädagogisch, psychologisch)
- Abendseminare (maximal 55,00 € je Veranstaltungstag/Abend, maximal die tatsächlichen Gesamtausgaben)

Wer und was wird gefördert:

- Teilnehmer*innen aus Hessen und angrenzenden Bundesländern, wobei die überwiegende Zahl an Teilnehmer*innen in Hessen wohnhaft sein müssen.
- Es können mind. 5 und max. 40 Teilnehmende (inkl. Leitung) gefördert werden.
- Tages- und Mehrtagesveranstaltungen mit mindestens sechs Arbeitsstunden pro Tag. An- und Abreisetag können als separater Tag gerechnet werden, wenn die Veranstaltung am Anreisetag vor 13:00 Uhr beginnt und am Abreisetag nach 16:00 Uhr endet.
- Abendseminare mit mindestens fünf gleichen Teilnehmenden und mindestens zwei Abenden/ Treffen á 2 Stunden Programm.

Umfang der Förderung:

- Tagesveranstaltungen und mehrtägige Veranstaltungen,
 - 65 % der Gesamtkosten – maximal 15,00 € pro Tag und Teilnehmer*in
 - Zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten gehören auch Ausgaben, die durch die Betreuung bzw. Unterbringung der Kinder von Teilnehmer*innen in der jeweiligen Bildungseinrichtung entstehen.

Einzureichende Unterlagen:

- **Teilnehmer*innen-Liste** (2fach): Mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Anzahl der Anwesenheitstage und Unterschrift der Teilnehmer*innen.
- **Programm** (2fach): Weist die entsprechenden Arbeitseinheiten mit Beginn und Ende in der zeitlichen Reihenfolge und mit Angabe der Inhalte auf. Ebenso müssen ggf. die Namen der Referent*innen und deren Themen aufgeführt werden. Bitte bei der Planung darauf achten, dass die notwendigen Mindestzeiten für die Zuschüsse eingehalten werden.
- **Verwendungsnachweis** Über das Online-Tool Noahworks stellt ihr Einnahmen und Ausgaben gegenüber und berechnet den Zuschuss.

Fristen:

Bitte übersendet uns bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme den Verwendungsnachweis mit Teilnehmer*innen-Listen, Programm und den Originalbelegen.

Großveranstaltungen

Großveranstaltungen können aus Bistumsmitteln im Haushalt des BDKJ gefördert werden, die vom BDKJ selbst separat beantragt werden müssen.

Gegenstand der Förderung

Großveranstaltungen, die vom BDKJ-Diözesanverband oder den BDKJ-Mitgliedsverbänden durchgeführt werden.

Voraussetzungen für die Förderung

- Die Veranstaltung muss auf Regional- oder Diözesanebene durchgeführt werden.
- Mindestteilnehmerzahl 100 Personen.
- Die Großveranstaltung muss in ihrer inhaltlichen Ausrichtung religiös ausgerichtet sein.
- Die Teilnehmer:innen sollen Orientierung im Glauben und Impulse für die Pfarrjugendarbeit erhalten.

Umfang der Förderung

Bei Freizeiten, die unter diese Richtlinie fallen, wie z.B. Diözesanlager, beträgt die Förderung max. 2,00 € pro Tag und Teilnehmer analog der Richtlinie für Lager und Fahrten. Bei den restlichen Großveranstaltungen erfolgt die Förderung individuell nach der Abgabe des Finanzierungsplans.

So stellt ihr einen Antrag

- Die Veranstaltung muss **bis zum 1. November des Vorjahres** schriftlich bei der BDKJ-Diözesanstelle beantragt werden. Über die Mittelvergabe wird zum 31.01. entschieden.
- Bei der Finanzierung ist auf einen angemessenen Eigenanteil (mindestens 1/3, z.B. durch Teilnehmerbeiträge) zu achten.

Der Antrag muss enthalten

- Kurze Ausführung zur Zielsetzung der Veranstaltung.
- Detailliertes Programm mit Hinweisen auf die Arbeitsmethoden.
- Detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan.

Wichtig: Der BDKJ behält sich vor, die Abrechnung der Veranstaltungen zu prüfen und ggf. Fördermittel zurückzufordern.

So erhaltet ihr die Zuschüsse

Nach der Veranstaltung wird der Zuschuss bei der BDKJ-Diözesanstelle angefordert.

Erforderliche Unterlagen

- Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben
- Originalbelege
- Teilnehmerlisten
- Durchgeführtes Programm
- Kurzer Bericht über die Veranstaltung (wurde das Ziel erreicht?).

Fristen:

Bitte übersendet uns bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme den Verwendungsnachweis mit Teilnehmer*innen-Listen, Programm und den Originalbelegen.

Veranstaltungen müssen bis zum **01. Dezember** des Jahres abgerechnet sein.

Lager und Fahrten

Landeszuschüsse nach den Hessischen Glücksspielgesetz über den Hessischen Jugendring für Lager und Fahrten im Rahmen der Förderung der allgemeinen verbandlichen Jugendarbeit.

Gegenstand der Förderung

Die Teilnahme an Lagern und Fahrten, die vom BDKJ-Diözesanverband oder den Diözesanverbänden der BDKJ-Mitgliedsverbände sowie deren Ortsgruppen durchgeführt werden.

Voraussetzungen für die Förderung

- Die Veranstaltung muss mindestens 2 Übernachtungen enthalten,
- mindestens 15 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren,
- Nicht gefördert werden Veranstaltungen mit überwiegend religiösem oder sportlichem Charakter.

Umfang der Förderung

- Die Zuwendung beträgt 2,00 € je Tag und Teilnehmenden.
- Die Zuwendung wird für höchstens 2 Wochen gewährt.
- Für jeweils bis zu 7 Kindern und Jugendlichen kann ein älterer Betreuer berücksichtigt werden.
- 2 Personen als Freizeit- bzw. Lagerleitung sind unabhängig der Teilnehmendenzahl förderfähig
- Bis 25 Teilnehmenden sind neben den Betreuer*innen insgesamt bis zu 5 weitere Unterstützer*innen förderfähig
- Ab 26 Teilnehmenden sind 1/5 (ein Fünftel) der Teilnehmendenzahl als weitere Unterstützer*innen förderfähig

So erhaltet ihr die Zuschüsse

Spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme sendet ihr den mit der Zuschussbestätigung erhaltenen Verwendungsnachweis an die Diözesanstelle zusammen mit:

- **Verwendungsnachweis** Über das Online-Tool Noahworks stellt ihr Einnahmen und Ausgaben gegenüber und berechnet den Zuschuss,
- **Teilnehmerliste** (2fach) mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Anzahl der Anwesenheitstage und Unterschrift der Teilnehmer:innen
- **Bericht** über die durchgeführte Freizeit,
- **Abrechnungsbelege** (Übernachungskosten, Fahrtkosten, etc.)

Hinweis:

Bei Lagern und Fahrten können von euch ebenfalls die Zuschüsse des Jugendbildungswerks des Bistums Fulda in Anspruch genommen werden (siehe Richtlinien JBW).

Material für die Gruppenarbeit

Landeszuschüsse nach dem Hessischen Glücksspielgesetz über den Hessischen Jugendring für Material für die Gruppenarbeit im Rahmen der Förderung der allgemeinen verbandlichen Jugendarbeit.

Gefördert werden

die Anschaffungen von inventarisierten Materialien, die für die Jugendarbeit benötigt werden.

Das sind z.B.:

- Bücher (Jugendliteratur, Bastelbücher, Fachliteratur, etc.)
- Zelte und Zeltmaterial
- Spiele/ Spielgeräte
- Werkzeug
- Bastelmaterial und -werkzeug
- Orff-Instrumente
- Mediengeräte
- BDKJ-Magazin

Nicht bezuschusst werden

- Verbrauchsmaterial (z.B. Papier, Malstifte, Klebstoff)
- persönliche Ausrüstungsgegenstände (Rucksäcke, etc.)

Voraussetzungen für die Förderung

- Die antragstellende Gruppe muss Mitglied im BDKJ sein.
- Bei der Beurteilung der Zuschussfähigkeit werden die Größe der Gruppe und die Anschaffungen der Vorjahre berücksichtigt. Bei Anträgen von Pfarreigruppen beträgt die Förderung höchstens 12,00 € je gemeldetes Mitglied im BDKJ.

Es können nur Anschaffungen berücksichtigt werden, die im Kalenderjahr, auf das die Förderung bezogen ist, vorgenommen wurden. Maßgeblich hierbei ist das Rechnungsdatum bzw. das Quittungsdatum bei Barkauf.

So stellt ihr einen Antrag

Der Antrag kann in folgender Art und Weise gestellt werden:

- Der Antrag muss eine Aufstellung der anzuschaffenden Gegenstände enthalten. Einzelgegenstände im Wert bis 100,00 € können zusammengefasst werden (z.B. Spiele, Literatur für Gruppenleiter/innen).
- Jeder Antrag muss die aktuelle Anzahl der gemeldeten Mitglieder enthalten.
- Bei Anschaffung von Einzelgegenständen im Wert von über 100,00 € und bei Zelten bzw. Zeltteilen muss zur Beurteilung des Preises ein Angebot oder Prospekt mit Preisangabe beigelegt werden.

Zuschusshöhe

- Der Zuschuss kann bis zu 50% der beantragten Kosten betragen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Gesamtsumme der eingereichten Anträge und nach der Anzahl der gemeldeten Mitglieder.
- Bei der Beschaffung von Sportgeräten werden höchstens 100,00 € als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.
- Es wird empfohlen, die Gegenstände erst nach der Bewilligung des Antrages zu kaufen, damit die Finanzierung sichergestellt ist. In der Regel werden nur die im Vorantrag benannten Anschaffungen in der genehmigten Höhe bezuschusst.

Termine Vorantrag

Die Anträge sind bis zum **1. Februar** einzureichen.

So erhaltet ihr die Zuschüsse

Nach der Anschaffung sind folgende Unterlagen bei der BDKJ-Diözesanstelle Fulda einzureichen:

- Kopie der Rechnung (Originale sind auf Wunsch vorzulegen).
- Rechnungen und Quittungen müssen auf den Mitgliedsverband ausgestellt sein.
- Aufstellung der Gegenstände. Alle Gegenstände müssen einzeln aufgeführt sein, bei Spielen und Büchern jeder einzelne Titel.
- Inventarliste.

An den bezuschussten Gegenständen erwirbt der BDKJ Eigentum. Aus diesem Grund sind alle Materialien zu inventarisieren. Auf den eingereichten Belegen ist zu vermerken, wo und unter welcher Nummer die Anschaffungen aufbewahrt und inventarisiert werden.

Eventuelle Abgänge und Verluste von bezuschussten Gegenständen sind zu begründen.

Termin Abrechnung

Alle Unterlagen müssen **spätestens am 1. Oktober** bei der BDKJ-Diözesanstelle, Paulustor 5, 36037 Fulda vorliegen.

Datenschutz

Für die Bearbeitung und Prüfung der Anträge und zur Prüfung des Verwendungsnachweises werden folgende Daten des Antragsstellers benötigt: Name der Ansprechpartner:in und der Jugendorganisation, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Kontoverbindung. Alle weiteren Angaben beziehen sich auf das Projekt selbst. Dabei werden auch die Teilnehmer:innenlisten der Veranstaltung eingereicht, die mindestens folgende Daten enthalten: Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift. Es ist die Aufgabe des Veranstalters über diese Datenweitergabe im Rahmen der Bezuschussung zu informieren.

Die Verarbeitung der Daten beruht auf den Förderrichtlinien des BDKJ und des Jugendbildungswerk der Diözese Fulda. Die Förderrichtlinien des BDKJ unterliegen den definierten Regelungen des Hessischen Jugendrings für die Gewährung der Zuschüsse.

Die Daten des Antragstellers verbleiben grundsätzlich beim BDKJ und dem Jugendbildungswerk.

Bei Vorstands- und Rechnungsprüfungen hat der Prüfende ggf. Einsicht auf diese Daten.

Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gelöscht.